

# Statuten des Volleyballclubs Gommiswald

---

## Gliederung

- 0 Rechtsstellung
- 1 Leitbild
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Organisation
- 4 Finanzen
- 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

## 0 Rechtsstellung

- 001 Der Volleyballclub Gommiswald (im nachstehenden nur noch Verein genannt) ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Gommiswald.
- 002 Der Verein ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen und regionalen Verbände und deren Unterverbände:
- Schweizerischer Turnverband (STV)
  - St. Galler Turnverband (SGTV)
  - Kreisturnverband Toggenburg
- Im Weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen.
- 003 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- 004 In diesen Statuten wird auf die weibliche Formulierung verzichtet.

## 1 Leitbild

- 101 Der Verein ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
- 102 Der Verein betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.
- 103 Die Mitglieder des Volleyballclubs sollen möglichst grosse Fähigkeiten im Volleyballspiel erlangen und der Verein will das Interesse und die Freude an diesem Spiel verbreiten.
- 104 Im Rahmen des Breitensportes wird der Wettkampf gefördert.
- 105 Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein. Er unterhält dazu eine spezielle Jugendabteilung (Minivolleyball) und ist für deren einwandfreie Führung besorgt.
- 106 Der Verein legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.
- 107 Im Nebenzweck fördert der Verein Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.
- 108 Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.
- 109 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- 110 Der Verein kann in zusätzlichen Dienstleistungen all jenen eine sportliche Betätigung ermöglichen, welche aus bestimmten Gründen keinem Verein beitreten wollen.

# Statuten des Volleyballclubs Gommiswald

---

## 111 Ethik-Statut

1. Volleyballclub Gommiswald setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Volleyballclub Gommiswald anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
2. Swiss Volley und seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. VBC Gommiswald sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## 2 Mitgliedschaft

### Arten der Mitgliedschaft

- 201 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
- 202 Aktivmitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 15. Altersjahr vollendet und mindestens 3 Trainingsstunden besucht hat.  
Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
- 203 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- 204 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

### Erwerb der Mitgliedschaft

- 205 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit.
- 206 Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

# Statuten des Volleyballclubs Gommiswald

---

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 207 Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 208 Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht, Minderjährige nach Vollendung des 15. Altersjahres.
- 209 Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- 210 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.
- 211 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist obligatorisch.

## Beendigung der Mitgliedschaft

- 212 Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.
- 213 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- 214 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 3 Organisation

- 301 Die Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung (HV)
  - Der Vereinsvorstand
  - Die Rechnungsrevisoren

### Hauptversammlung

- 302 Die HV ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 303 Die ordentliche HV findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.
- 304 Eine ausserordentliche HV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.
- 305 In die Zuständigkeit der HV fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen HV
  - Abnahme der Tätigkeitsberichte
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung

# Statuten des Volleyballclubs Gommiswald

---

- Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, und der Rechnungsrevisoren
  - Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 306 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der HV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.
- 307 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 308 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
- 309 Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

## Vereinsvorstand

- 310 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.
- 311 Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- 312 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:  
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Finanzchef, Beisitzer
- 313 Im Vereinsvorstand sollte nach Möglichkeit jede Riege bzw. Abteilung vertreten sein.
- 314 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 314 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Für den Zahlungs-, Postcheck- und Bankkontenverkehr führt der Finanzchef und/oder ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes Einzelunterschrift.
- 315 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 316 Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

## Rechnungsrevisoren

- 317 Die Finanzgeschäfte werden von 2 Revisoren geprüft.
- 318 Die Revisoren stellen an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- 319 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 4 Finanzen

- 401 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Beiträgen der Aktivmitglieder Erwachsene maximal 150 Fr., Lehrlinge maximal 110 Fr., Schüler maximal 100 Fr.
  - Beiträgen der Passivmitglieder

# Statuten des Volleyballclubs Gommiswald

---

- Subventionen und Schenkungen
- Einnahmenüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

402 Die Einnahmen des Vereins dienen zur:

- Deckung der laufenden Ausgaben
- Begleichung der Verbandsabgaben
- Defizitdeckung aus Vereinsveranstaltungen

403 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt 400 Fr.

404 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

## 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

501 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste HV.

502 Die Abänderung der Statuten bedarf der 2/3-Mehrheit der HV.

503 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der HV. Über die Verwendung des Inventars und des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.

504 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Vereins

505 Diese Statuten sind vom SGTV zu genehmigen.

506 Diese Statuten treten am 01. Juli 2024 in Kraft.

### Genehmigungsvermerke

607 Vorstehende Statuten sind am . .... vom SGTV genehmigt worden.

608 Vorstehende Statuten sind an der HV vom ..... angenommen worden.

Ort und Datum: VBC Gommiswald

Der Präsident:

Weiteres Vorstandsmitglied:

Gommiswald, 24.01.24

Marc Kuster

.....